

(2) Für die Herstellung der Vermessungsschriften sind Vordrucke zu verwenden, soweit dies möglich und zweckmäßig ist.

(3) Die Darstellung der Liegenschaftsvermessungsobjekte und die Schreibweise der Vermessungsdaten in den Vermessungsrissen richten sich nach Anlage 4.

(4) Im übrigen gelten für den Inhalt und die Form der Vermessungsschriften die Vorschriften der Liegenschaftsvermessungsordnung und die Festlegungen gemäß TGL 37 896.

(5) Jede Vermessungsschrift ist durch den Bearbeiter zu unterschreiben. Dabei sind das Datum der Bearbeitung (Tag, Monat, Jahr) und die Berufsbezeichnung des Bearbeiters anzugeben.

41. (1) Der Leiter der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes prüft und entscheidet, ob die Vermessungsschriften den Vorschriften der Liegenschaftsvermessungsordnung und den darin genannten weiteren Vorschriften entsprechen.

(2) Der Leiter der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes kann die Befugnis zur Prüfung der Vermessungsschriften einem Mitarbeiter der Außenstelle oder Arbeitsgruppe übertragen, dem die Urkundsvermessungsberechtigung zuerkannt ist.

VII.

Veranlassung der Liegenschaftsvermessungen

Regelung für Liegenschaftsneuvermessungen

42. (1) Liegenschaftsneuvermessungen sind durch den VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie, nachfolgend Kombinat genannt, auszuführen und zu bearbeiten. Sie erfolgen im Auftrage des Liegenschaftsdienstes oder eines anderen gesellschaftlichen Auftraggebers.

(2) Über die Ausführung und Bearbeitung der Liegenschaftsneuvermessungen sind zwischen dem Auftraggeber und dem Kombinat entsprechend den Rechtsvorschriften Wirtschaftsverträge abzuschließen; sie bedürfen der Schriftform.

43. (1) Die Ergebnisse der Liegenschaftsneuvermessungen sind in die Liegenschaftsdokumentation zu übernehmen, indem neue Flurkarten hergestellt und in Kraft gesetzt werden. Dabei sind die derzeitigen Flurkarten außer Kraft zu setzen.

(2) Auf der Grundlage der neuen Flurkarten sind erforderlichenfalls das Integrationsregister, das Grundbuch und das Nutzungsgrundbuch ganz oder teilweise zu erneuern. Soweit das Integrationsregi-